



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Fachbezogene Themen - Physik - Gefährdungen und Maßnahmen - ... durch Laser

Allgemeine Sicherheitshinweise beim Umgang mit Lasern

In der Regel finden in Schulen die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)“ Anwendung. Danach sind beim Betrieb von Lasern folgende Punkte zu beachten:

- In Schulen dürfen nur Laser der Klassen 1, 1 M, 2 und 2 M1 nach [?]DIN EN 60 825 eingesetzt werden.
- Laser der Klassen 1 M, 2 und 2M dürfen nur unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Vor Aufbau und Durchführung von Experimenten mit Lasern der Klasse 1 M, 2 und 2 M sind die beteiligten und die beobachtenden Schüler über die Gefährdung der Augen durch das Laserlicht zu unterrichten. Diese Laser dürfen nur unter Aufsicht des Lehrers betrieben werden.
- Der Versuchsbereich, in dem mit Lasern der Klassen 1 M, 2 und 2 M experimentiert wird, ist während des Betriebs mit einem Laserwarnschild zu kennzeichnen. Der Laserbereich von Versuchsaufbauten ist durch Abgrenzung gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sichern.
- Aufbau und Durchführung von Experimenten mit Lasern der Klasse 1 M, 2 und 2 M sind so zu gestalten, dass der Blick in den direkten Laserstrahl bzw. in den reflektierten Strahl vermieden wird, z.B. durch Abschirmung. Beim Einsatz der Laser der Klassen 1 M und 2 M darf der Strahlenquerschnitt nicht verkleinert werden, d.h. sie dürfen nicht mit optisch sammelnden Komponenten (z.B. Lupen) verwendet werden.
- Der Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 in anderen Einrichtungen (Hochschulen etc.) sind dem zuständigen Unfallversicherungsträger und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vor der ersten Inbetriebnahme anzuzeigen.

Für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 ist ein Sachkundiger als Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen.

Weitere Hinweise zur Benutzung von Lasern finden sich in den Werken der gesetzlichen Unfallversicherung „DGUV-Vorschrift 11“ und den „DGUV Vorschrift 12“. Als Grundlage dafür wiederum ist vor allem die EU Norm „DIN EN 60 825-1 Sicherheit von Laser-Einrichtungen“ zu nennen.

Artikel-Informationen

19.09.2022

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=461

E-Mail an Redaktion